

Kooperationsvertrag

des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS

Zwischen

den Trägern der praktischen Ausbildung (siehe Anlage 1),

Die Träger der praktischen Ausbildung betreiben eine zur Durchführung geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 1 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

den Pflegeschulen (siehe Anlage 1)

Bei den Pflegeschulen handelt es sich um staatliche/ staatlich genehmigte/ staatlich anerkannte Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 PflBG. Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt im Blockmodell im Rahmen von 5 Schultagen je Woche.

und **den** weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Trägern, im Folgenden **Außen-**
einsatzstellen genannt (siehe Anlage 1)

Die Außeneinsatzstellen sind selbst nicht Träger der praktischen Ausbildung und betreiben eine zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtung nach den landesrechtlichen Regelungen.

wird vereinbart:

Präambel

Mit dem gesamten Inkrafttreten des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) zum 01.01.2020 nach Art. 15 des Pflegeberufereformgesetzes vom 24.07.2017 wird die Ausbildung im Pflegebereich unter der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt.

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann umfasst künftig eine dreijährige Ausbildung, die als Pflichteinsätze in zugelassenen Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie spezialisierten Einrichtungen durchgeführt wird.

Träger der praktischen Ausbildung sind Einrichtungen, die mit den Pflegeschulen des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS einen Schulvertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben.

Die gesetzliche Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei den Trägern der praktischen Ausbildung. Die Koordination der Schul- und Praxiseinsatzzeiten wird innerhalb des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS an die Pflegeschulen delegiert.

Die nachfolgend bezeichneten Vertragspartner erklären ihre Absicht, gemeinsam an einer qualitativ hochwertigen Ausbildung im Rahmen des Pflegeberufgesetzes zusammenarbeiten zu wollen, um im Sinne eines Ausbildungsverbundes zu agieren und sich gegenseitig zu unterstützen.

Die Grundlage des nachstehenden Kooperationsvertrags bildet § 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 02.10.2018.

Kooperationsverträge (§ 8 PflAPrV)

(1) Um die erforderliche enge Zusammenarbeit der Pflegeschulen, der Träger der praktischen Ausbildung sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, schließen die Beteiligten nach § 6 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes in den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Pflegeberufgesetzes Kooperationsverträge in Schriftform; Regelungen zur betrieblichen Mitbestimmung bleiben unberührt. Das Nähere zu Kooperationsverträgen regeln die Länder.

(2) Auf der Grundlage dieser Verträge erfolgt zwischen den Pflegeschulen, insbesondere den für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrkräften, den Trägern der praktischen Ausbildung sowie den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern eine regelmäßige Abstimmung.

§ 1 Zusammenarbeit

(1) Die Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und die Außeneinsatzstellen vereinbaren die Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Pflegefachfrauen/Pflegefachmännern nach dem Pflegeberufgesetz mit Gültigkeit zum 01.01.2020 (PflBG) und der hierzu ergangenen Pflegeberufe- Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 02.10.2018 (PflAPrV) sowie den Regelungen des Freistaates Bayern.

(2) Ebenso vereinbaren die Träger der praktischen Ausbildung untereinander sowie die Träger der praktischen Ausbildung mit den Außeneinsatzstellen die Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Pflegefachfrauen/Pflegefachmännern nach dem Pflegeberufgesetz mit Gültigkeit zum 01.01.2020 (PflBG) und der hierzu ergangenen Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 02.10.2018 (PflAPrV) sowie den Regelungen des Freistaates Bayern.

(3) Die Vertragspartner unternehmen selbstständig Anstrengungen, um geeignete Personen für die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann zu gewinnen.

(4) Der Träger der praktischen Ausbildung informiert Bewerberinnen/Bewerber darüber, dass sie mit der Pflegeschule zusammenarbeitet und empfiehlt ihnen, sich bei einer wohnortnahen Pflegeschule um einen Schulplatz zu bewerben.

(5) Den Vertragspartnern ist freigestellt, an mehreren Ausbildungsverbänden teilzunehmen.

(6) Die Pflegeschule informiert Bewerberinnen/Bewerber über die Ausbildungsstellen, mit denen sie kooperiert. Sie händigt ihnen eine Liste (in Anlehnung an Anlage 1) mit den Adressen und Ansprechpartnern der Einrichtungen aus, mit denen sie die Zusammenarbeit vereinbart hat. Die Pflegeschule informiert, sofern sie nicht ausschließlich für ihren eigenen Träger ausbildet, die Bewerberinnen/Bewerber darüber, dass diese mit einer der auf der Liste genannten Einrichtung einen Ausbildungsvertrag schließen müssen, um an der Pflegeschule in die Ausbildung aufgenommen zu werden.

(7) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einem gegenseitigen Austausch über Bewerberanfragen und tragen zu einer gemeinsamen Akquise von Auszubildenden bei.

(8) Die Pflegeschule nimmt Auszubildende der Ausbildungsstelle in die Ausbildung auf, wenn diese die Zugangsvoraussetzungen nach § 11 PflBG sowie etwaige landesrechtliche Anforderungen erfüllen, persönlich für das Berufsziel geeignet erscheinen und soweit freie Schulplätze verfügbar sind.

(9) Die Vertragspartner stellen sicher, dass sie ab dem ersten Ausbildungsdrittel¹ 2020/21 in der Lage sind, die Anforderungen nach § 18 PflBG in Verbindung mit § 8 PflBG (Träger der praktischen Ausbildung und Außeneinsatzstellen) bzw. nach §§ 9-10 PflBG (Pflegeschule) zu erfüllen.

(10) Die Träger der praktischen Ausbildung und die Außeneinsatzstellen, welche mehr Ausbildungskapazitäten zur Verfügung stellen, als sie selbst eigene Auszubildende haben, informieren jeweils bis zum 15. März die Pflegeschulen über die Anzahl und den Bereich der für die Pflichteinsätze für fremde Auszubildende zur Verfügung gestellten Plätze.

¹ entspricht bisherigem Ausbildungsjahr

(11) Der Träger der praktischen Ausbildung, die Außeneinsatzstellen und die Pflegeschulen haben für die Dauer des Einsatzes ein fachliches Weisungsrecht gegenüber der Schülerin/ dem Schüler.

§ 2 Träger der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit den Pflegeschulen sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gemäß den Vorgaben des PflBG durchgeführt wird und das Ausbildungsziel nach § 5 PflBG erreicht werden kann. Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten der praktischen Ausbildung und des Unterrichts an den Pflegeschulen.

(2) Die Wahrnehmung der Planung der praktischen Ausbildung wird den Pflegeschulen von dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung gegen eine Betreuungsabgabe in Höhe von 48,00 € pro Auszubildendem pro Ausbildungsmonat (576,00 € pro Ausbildungsabschnitt) übertragen. Ausgenommen hiervon sind Außeneinsatzstellen. Die Pflegeschulen überwachen Umfang und Art der Ausbildung die in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung geregelt ist. Dies schließt das Monitoring der quantitativen Ausbildungsnachweise ein. Die Betreuungsabgabe ist verzichtbar, sofern die Pflegeschule die Planung für Schülerinnen/ Schüler aus Einrichtungen des eigenen Trägers wahrnimmt.

(3) Die Durchführung der praktischen Ausbildung erfolgt im Rahmen von § 7 PflBG unter Verantwortung der Träger der praktischen Ausbildung. Die Dienstpläne sind so zu gestalten, dass das Ausbildungsziel nach § 5 PflBG erreicht werden kann.

(4) Die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, den Auszubildenden während der Einsätze in den Einrichtungen die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen sowie die (fachgerechte) Reinigung der Arbeits- und Schutzkleidung zu übernehmen.

(5) Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden über die Richtlinien des Datenschutzes und der Schweigepflicht in allen Einsatzstellen des Ausbildungsverbundes aufzuklären und dies zu protokollieren.

(6) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem jeweiligen Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. In den Fällen der Zusammenarbeit zwischen Trägern der praktischen Ausbildung und einer nicht von diesen selbst betriebenen Pflegeschule bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit die schriftliche Zustimmung der Pflegeschule, § 16 Abs. 6 Satz 1 PflBG. Die/der Auszubildende ist über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

(7) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung in Höhe von mindestens 10 % der Ausbildungszeit nach § 4 PflAPrV durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) auf der Grundlage eines Ausbildungsplans sicher. Die Einsätze der Praxisanleitung sind in jeder Einsatzstelle schriftlich zu dokumentieren und der Pflegeschule nachzuweisen. Die Eignung einer Fachkraft zur Praxisanleitung richtet sich nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV. Aufgabe der Fachkraft für Praxisanleitung ist es, in ihrem Verantwortungsbereich, in engem Kontakt mit den Pflegeschulen, die ordnungsgemäße praktische Ausbildung der Auszubildenden sicherzustellen.

(8) Der Einsatz der Auszubildenden erfolgt bei den Trägern der praktischen Ausbildung zu den im Ausbildungsvertrag festgelegten Wochenarbeitsstunden und üblichen Dienstzeiten. Nachtdienst ist im Rahmen von § 1 Abs. 6 PflAPrV nur zu erbringen, soweit dies von den Pflegeschulen ausdrücklich mitgeteilt wird.

(9) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den Auszubildenden gezahlt.

(10) Anfallende Fahrtkosten der Auszubildenden sind entsprechend dem Mehraufwand des Auszubildenden vom Träger der praktischen Ausbildung zu übernehmen.

(11) Dem Träger der praktischen Ausbildung obliegt es weiterhin:

1. die Auszubildenden für den Unterricht, sonstige verbindliche Schulveranstaltungen sowie für Prüfungen vom Dienst freizustellen und zur Teilnahme anzuhalten.
2. den Urlaub entsprechend der Planung der Schulen gemäß § 4 Abs. 2 zu gewähren.
3. die für die Träger der praktischen Ausbildung jeweils gültigen Arbeitsrechtsregelungen anzuwenden.
4. die Praxisanleiter/innen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben freizustellen.
5. an der Zwischenprüfung und der Prüfung gemäß § 7 und § 9 PflAPrV mitzuwirken.

§ 3 Außeneinsatzstellen

(1) Die Außeneinsatzstelle hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit den Pflegeschulen sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gemäß den Vorgaben des PflBG durchgeführt wird und das Ausbildungsziel nach § 5 PflBG erreicht werden kann. Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten der praktischen Ausbildung und des Unterrichts an den Pflegeschulen.

(2) Die Durchführung der praktischen Ausbildung erfolgt im Rahmen von § 7 PflBG unter Verantwortung der Träger der praktischen Ausbildung. Die Dienstpläne sind so zu gestalten, dass das Ausbildungsziel nach § 5 PflBG erreicht werden kann.

(3) Die Außeneinsatzstellen verpflichten sich, den Auszubildenden während der Einsätze in den Einrichtungen die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen sowie die (fachgerechte) Reinigung der Arbeits- und Schutzkleidung zu übernehmen.

(4) Die Außeneinsatzstelle stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung in Höhe von mindestens 10 % der Ausbildungszeit nach § 4 PflAPrV durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) auf der Grundlage eines Ausbildungsplans sicher. Die Einsätze der Praxisanleitung sind in jeder Einsatzstelle schriftlich zu dokumentieren und der Pflegeschule nachzuweisen. Die Eignung einer Fachkraft zur Praxisanleitung richtet sich nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV. Aufgabe der Fachkraft für Praxisanleitung ist es, in ihrem Verantwortungsbereich, in engem Kontakt mit den Pflegeschulen, die ordnungsgemäße praktische Ausbildung der Auszubildenden sicherzustellen.

(5) Der Einsatz der Auszubildenden erfolgt bei den Trägern der praktischen Ausbildung zu den im Ausbildungsvertrag festgelegten Wochenarbeitsstunden und üblichen Dienstzeiten. Nacht-

dienst ist im Rahmen von § 1 Abs. 6 PflAPrV nur zu erbringen, soweit dies von den Pflegeschulen ausdrücklich mitgeteilt wird. Soweit ein/e Auszubildende/r in einer Außeneinsatzstelle eingesetzt ist, dessen Wochenarbeitszeit kürzer als seine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit ist, können diese Stunden nur in dieser Außeneinsatzstelle eingearbeitet werden. Soweit ein/e Auszubildende/r in einer Außeneinsatzstelle eingesetzt ist, dessen Wochenarbeitszeit höher als ihre/seine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit, ist die/der Auszubildende nur zur Erfüllung ihrer/seiner vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit verpflichtet. Am Ende des Einsatzes in der jeweiligen Einsatzstelle muss das Stundenkontingent der Auszubildenden ausgeglichen sein.

§ 4 Pflegeschulen

(1) Die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung obliegt nach § 10 PflBG den Pflegeschulen.

(2) Den Pflegeschulen obliegt insbesondere:

1. Die Entwicklung des schulinternen Curriculums für die theoretische Ausbildung gemäß § 2 Abs. 3 PflAPrV.
2. Die präferierten Kooperationspartner des Trägers der praktischen Ausbildung, einschließlich Kooperationspartner nach §1 Abs. 6 dieses Vertrages, vorrangig in der Einsatzplanung zu berücksichtigen.
3. Die Notenfeststellung gemäß BFSO Pflege bei den Trägern der praktischen Ausbildung.
4. Die Ausstellung von Zeugnissen gemäß BFSO.
5. Die Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung vor der Zulassung zur Prüfung.
6. Die Durchführung der staatlichen Prüfung.

§ 5 Ausbildungsplätze und Urlaub

(1) Die Pflegeschulen verpflichten sich nach Möglichkeit, die Anzahl der Auszubildenden in dem Einsatzort konstant zu planen. Hier sind die gesetzlichen Vorgaben zur PflAPrV zu beachten.

(2) Die Urlaubsplanung der Auszubildenden übernehmen die Pflegeschulen und verteilen sie anteilig auf die Pflichteinsatzstellen zur PflAPrV.

§ 6 Informationspflicht

(1) Die Pflegeschulen stellen den Trägern der praktischen Ausbildung und den Außeneinsatzstellen vor Ausbildungsbeginn den praktischen Ausbildungsplan und die Planung des theoretischen Unterrichts zur Verfügung. Der Träger der praktischen Ausbildung bestätigt in Schriftform die sachgemäße Ausführung des Ausbildungsplanes nach jedem Pflichteinsatz.

(2) Die Pflegeschulen unterrichten den Träger der praktischen Ausbildung und die Außeneinsatzstellen über Änderungen im Einsatzplan.

(3) Die Pflegeschulen haben auf Anfrage das Recht, die Dienstpläne der Auszubildenden in den jeweiligen Einsatzbereichen einzusehen.

(4) Die Träger der praktischen Ausbildung, die Außeneinsatzstellen und die Pflegeschulen verpflichten sich zu zeitnaher Information über den jeweiligen Ausbildungsstand und die Fehlzeiten der Auszubildenden. Die Überwachung der Fehlzeiten der Auszubildenden obliegt den Pflegeschulen.

(5) Die Träger der praktischen Ausbildung, die Außeneinsatzstellen und die Pflegeschulen wirken darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen gemäß dem Ausbildungsvertrag nachkommen und die gesetzlich beschriebenen Ausbildungsziele erreichen.

(6) Der Träger der praktischen Ausbildung, die Außeneinsatzstellen und die Pflegeschulen verpflichten sich zu unverzüglicher gegenseitiger Information über Angelegenheiten, die für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß § 2 PflBG von Bedeutung sind.

§ 7 Verbundbeirat

(1) Für die Aufnahme neuer Kooperationspartner und der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen wird ein Verbundbeirat gebildet.

(2) Der Verbundbeirat besteht aus:

- je einem Delegierten der vier Schulen des Verbunds
- je einem Delegierten des Klinikum St. Marien Amberg sowie dem Kommunalunternehmen Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach
- je zwei Delegierten der ambulanten Pflegeeinrichtungen und der Einrichtungen der stationären Langzeitpflege der gemeinnützigen Träger
- je einem Delegierten der ambulanten Pflegeeinrichtungen und der Einrichtungen der stationären Langzeitpflege der privaten Träger
- insgesamt zwei Delegierten der Außeneinsatzstellen

Jedes Beiratsmitglied kann seinen Delegierten selbst bestimmen.

(3) Der Verbundbeirat wirkt auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Kooperationspartner hin. Er berät und unterstützt die Schulleitungen, die Träger der praktischen Ausbildung, die Außeneinsatzstellen und die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Er schlägt ggf. Ergänzungen oder Änderungen zum Verbundvertrag vor und kann diese mit einer 2/3 Mehrheit mit Gültigkeit zum Beginn eines folgenden Ausbildungsdrittels beschließen. Dem Verbundbeirat kann ein neues Mitglied vorgeschlagen und dessen Eintritt in den Ausbildungsverbund Pflege AM / AS vom Verbundbeirat mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

(4) Der Verbundbeirat wird mindestens einmal jährlich einberufen.

(5) Der Verbundbeirat wählt aus der Mitte der Delegierten jeweils eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Die/Der Vorsitzende lädt zu den Treffen des Verbundbeirats ein und teilt den Beiratsmitgliedern mit, welche Vertreter der Verbundpartner zusätzlich eingeladen sind. Der Verbundbeirat wählt die/den Vorsitzende/n und die/den Protokollführer/in mit einer 2/3 Mehrheit. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt maximal zwei Jahre. Der Vorsitzende wickelt Zu- und Abgänge von Vertragspartnern ab.

(6) Der Verbundbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Geschäftsgang des Verbundbeirates konkret regelt, und protokolliert seine Beratungen.

§ 8 Ergänzungen und Änderungen

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein bzw. werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Partner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

(1) Jeder Verbundpartner haftet den anderen Kooperationspartnern gegenüber für die fachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen.

(2) Schadensersatzansprüche der Verbundpartner gegeneinander sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei Ansprüchen Dritter haftet der betroffene Vertragspartner im Rahmen der von ihm erbrachten Leistungen allein.

§ 10 Finanzierung und Budget

(1) Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der PflAFinV.

(2) Das gewährte Ausbildungsbudget nach Anlage 1 PflAFinV dient zur Erreichung des Ausbildungsziels und muss hierfür verpflichtend verwendet werden.

§ 11 Vertragsausfertigung

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrags als Kopie. Originale sind jeweils bei den Schulen des Ausbildungsverbunds Pflege AM / AS hinterlegt.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Die Verbundpartner werden alle als geheimhaltungsbedürftig erklärten oder erkennbaren Informationen technischer oder geschäftlicher Art eines anderen Verbundpartners während und nach Beendigung des Verbundprojektes vertraulich behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung des betroffenen Verbundpartners Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich sind.

(2) Unter Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht sind die Verbundpartner zur Veröffentlichung von Ergebnissen über den eigenen Arbeitsanteil berechtigt. Veröffentlichungen über das gesamte Projekt bzw. über Arbeitsbereiche der anderen Verbundpartner bedürfen der vorhergehenden Abstimmung mit den betreffenden Verbundpartnern. Alle Verbundpartner verpflichten sich zudem zur Einhaltung des Datenschutzes, insbesondere nach den Vorschriften der DSGVO.

§ 13 Vertragslaufzeit, Beendigung und Aufnahme neuer Kooperationspartner

(1) Der Vertrag in der Fassung vom 27.04.2020, mit Gültigkeit ab 15.05.2020, läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Ausbildungsdrittels gekündigt werden. Rechte der Auszubildenden, die ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, müssen gewahrt werden.

(2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Verbundbeirat zu erfolgen.

(3) Den Vertragspartnern wird im Falle des § 6 Abs. 3 (Vertragsänderung) ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende eines Ausbildungsdrittels eingeräumt.

(4) Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, den Kooperationsvertrag in gegenseitigem Einvernehmen in Schriftform zum 31. August, zum Ende eines Ausbildungsdrittels, aufzuheben.

(5) Änderungen im Vertragswerk müssen schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. August, zum Schuljahresende, mitgeteilt werden.

(6) Dem Kooperationsvertrag können weitere Träger der praktischen Ausbildung oder Außeneinsatzstellen beitreten. Hierfür stimmt der Träger der praktischen Ausbildung oder die Außeneinsatzstelle, der/die beitreten möchte, mit der Pflegeschule die Zahl der Ausbildungsplätze und Einsatzstellen gem. § 5 Abs. 2 ab und übermittelt dann der Pflegeschule die von ihm unterschriebene Beitrittsvereinbarung. Über die Pflegeschule wird der Vorsitzende des Verbundbeirates daraufhin unverzüglich über den Beitrittswunsch informiert. Der Verbundbeirat führt Beschlüsse binnen vier Wochen nach Eingang des Beitrittswunsches, entsprechend § 6 Abs. 3 dieses Vertrages, falls notwendig im Umlaufverfahren, bei.

Der Kooperationsvertrag des Ausbildungsverbunds Pflege AM / AS wurde mit Gültigkeit zum 15.05.2020 von folgenden Vertragspartnern unterzeichnet:

1. Alten- und Pflegeheim Mielewski
2. Alwo Altenwohn- und Krankenpflege-Betriebs-GmbH
3. Ambulante Intensivpflege ape GmbH
4. Private ambulante Pflege Dieter Möller
5. Amicus GmbH ambulante Intensivpflege
6. AWO Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e.V.
7. AWO Soziale Dienste Kümmersbruck gemeinnützige GmbH
8. Bavaria Senioren- und Pflegeheim GmbH
9. BRK Kreisverband Amberg-Sulzbach
10. Care Pflegegesellschaft mbh – Schwandorf
11. Caritas Sozialstation Amberg e.V.
12. Caritas Sozialstation Ensdorf e.V.
13. Caritasverband Bayreuth für die Stadt und den Landkreis Bayreuth e.V.
14. Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.
15. Caritasverband gGmbH St. Heinrich und Kunigunde in Bamberg
16. Caritasverband für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.
17. Caritasverband Sulzbach-Rosenberg e.V.
18. Der Stern Ambulanter Pflegedienst
19. Diakonieverein Amberg e.V.
20. Seniorenzentrum der Diakonie gGmbH
21. Gemeinnützige Bürgerspital-GmbH
22. Gemeinnützige ProCurand GmbH
23. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Ostbayern
24. Karin Willey
25. Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Hirschau
26. Klinikum St. Marien Kommunalunternehmen Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg
27. Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“
28. Krankenpflegeverein Neukirchen e.V.
29. Ökumenische Sozialstation Sulzbach-Rosenberg gGmbH
30. Palatia Seniorenpflege GmbH
31. PHÖNIX – Lebenszentren GmbH
32. PHÖNIX Seniorenzentrum Evergreen GmbH
33. Private Berufsfachschule für Altenpflege und Altenpflegehilfe der ISE GmbH (gemeinnützig)
34. Schwesternschaft Wallmenich-Haus vom BRK e.V.
35. Seniorendienste der Caritas Schwandorf gemeinnützige GmbH als Rechtsträger der Caritas Sozialstation Schwandorf